

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0014-I.2/2016
Zu GZ. BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Schmidt MA
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMASK** - vi1@sozialministerium.at

Kopie: Parlament - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Jugendausbildungsgesetz, Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Das Ziel, die Anzahl der NEET-Jugendlichen zu senken, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Angesichts der Tatsache, dass 13,6% der Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Österreich¹ davon betroffen sind, ist es aus Integrationssicht dringend notwendig, zusätzliche Angebote zu schaffen, die auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits im Nationalen Aktionsplan für Integration (NAP.I) hingewiesen. Die allgemeine Stoßrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs scheint aber wenig geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Grundsätzlich ist eine Aufteilung der Pflichten auf Erziehungsberechtigte und staatliche Initiativen sinnvoll. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich aber rein auf die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, für die Ausbildungspflicht zu sorgen, und verkennt die Notwendigkeit, den Ausbau von (Aus-)Bildungsangeboten auch explizit und umfassend – und nicht nur als Zielbestimmung (vgl. § 2) – gesetzlich zu verankern.

Zudem ist der Geltungsbereich des Gesetzes unklar. Insbesondere für minderjährige, nicht mehr der Schulpflicht unterliegende Flüchtlinge kann eine (Aus-)Bildungspflicht einen wesentlichen Beitrag zu einer langfristigen Arbeitsmarktintegration leisten. Jedoch ist nicht

¹ Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2014, Jahresdurchschnitt. – Bevölkerung in Privathaushalten. – Anteil der nicht in Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung befindlichen Jugendlichen von 15 bis 24 Jahren (ohne Präsenz- und Zivildienst)

klar, inwieweit diese Gruppe in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Derzeit mangelt es an einer bundesweit koordinierten Vorgehensweise und flächendeckenden Maßnahmen zur (Aus-)Bildung von minderjährigen, nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen. Primäres Ziel sollte sein, dass die Zielgruppe der nicht mehr schulpflichtigen AsylwerberInnen sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ohne Pflichtschulabschluss im Rahmen des Schulrechtspakets 2016 (vgl. § 4 Abs 5 SchUG) wie auch des Lehrgangs „Übergangsstufe für Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch“ in das Regelschulsystem eingegliedert wird. In einem zweiten Schritt sollte die derzeitige Lücke hinsichtlich junger AsylwerberInnen im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes geschlossen werden. Es wird daher dringend empfohlen, den vorliegenden Gesetzesentwurf wie auch die schulrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu überarbeiten.

Es wird ebenfalls empfohlen, einige Begriffsbestimmungen einzuführen, beispielsweise werden wesentliche Begriffe – wie etwa der Perspektiven- und Betreuungsplan – nicht definiert. Auch ist nicht ersichtlich, wie sich die Koordinierungsstelle zusammensetzt.

Zu § 2

Die Bestimmung zum Zweck des Gesetzes führt zwar aus, dass der sukzessive Ausbau eines lückenlosen Ausbildungsangebotes notwendig ist, um das Ziel des Gesetzesentwurfs zu erreichen, in weiterer Folge wird dieser Aspekt aber im Gesetzesentwurf nicht weiter verfolgt. Es fehlt an klaren Vorgaben, wie dieser Ausbau erfolgt und durch welche Stelle(n) er umgesetzt werden soll.

Zu § 3

Es wird empfohlen, den Begriff des „nicht nur vorübergehenden Aufenthalts“ näher zu definieren. Derzeit ist auch angesichts der geplanten Einführung von „Asyl auf Zeit“ insbesondere im Hinblick auf AsylwerberInnen, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unklar, welche Zielgruppen vom Geltungsbereich umfasst sind. Neben den subsidiär Schutzberechtigten erhalten nun auch Asylberechtigte vorerst ein befristetes Aufenthaltsrecht – es ist daher unklar, ob sich diese Gruppen „nur vorübergehend in Österreich aufhalten“.

Da die Stoßrichtung des Gesetzesentwurfs nicht nur auf arbeitsmarktpolitische, sondern auch auf (aus-)bildungspolitische Aspekte abzielt, ist es sinnvoll, auch minderjährige

AsylwerberInnen explizit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Derzeit stehen bereits Basisbildungsangebote dieser Zielgruppe offen. Auch sind minderjährige AsylwerberInnen bereits jetzt von § 17 SchPFG umfasst, der ebenfalls auf einen vorübergehenden Aufenthalt abstellt. Sachliche Gründe für eine rechtliche Unterscheidung nach aufenthaltsrechtlichen Aspekten sind keine vorhanden. Es gilt daher, analog zu § 17 SchPFG auch minderjährige AsylwerberInnen in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinzubeziehen. Auch aus integrationspolitischer Sicht wäre eine solche Regelung zu begrüßen.

Zu § 4

Den EB ist zu entnehmen, dass die Absolvierung des Pflichtschulabschlusses keine Erfüllung der Ausbildungspflicht darstellt. Gleichzeitig wird im Abs. 2 angeführt, dass die Ausbildungspflicht mittels Vorbereitungskursen für die Pflichtschulabschlussprüfung erfüllt werden kann. Diese Diskrepanz wäre aufzuheben. Empfohlen wird, dass grundsätzlich die über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Qualifikation durch dieses Gesetz gefördert wird.

Der Begriff der „arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ scheint nicht ausreichend determiniert. Zum einen wird empfohlen, auch diesen Begriff in die noch zu erstellenden Begriffsbestimmungen aufzunehmen, zum anderen, diese Definition durch die Festlegung gewisser Mindeststandards bzw. ein zeitliches Mindestausmaß pro Maßnahme zu ergänzen, die diese Maßnahmen erfüllen müssen.

Aus Integrationssicht, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, wären hier berufsvorbereitende Sprachkurse und andere ausbildungs- und berufsvorbereitende Maßnahmen anzudenken.

Der Begriff des Perspektiven- und Betreuungsplans wird im Gesetzesentwurf nicht definiert, eine nähere Bestimmung wäre angesichts der zentralen Bedeutung, die dem Perspektiven- und Betreuungsplan zukommt, notwendig. Es ist anzumerken, dass gerade zu Abs. 3, der auf diesen Plan Bezug nimmt, keine Ausführungen in den EB vorhanden sind.

In Bezug auf die ausbildungsfreien Zeiträume erscheint eine Dauer von 4 Monaten zu hoch angesetzt. In den Erläuterungen wird dies mit dem Hinweis auf modulare Kurs- und Bildungsmaßnahmen begründet. Sachgerecht erschiene eine Herabsetzung der Viermonatsfrist unter gleichzeitiger Klarstellung, dass keine Wartezeiten vorliegen, sofern eine modulare Kurs- und Bildungsmaßnahme absolviert wird bzw. bereits eine Anmeldung zu einer solchen Maßnahme vorliegt.

Zu §§ 5 und 6

Unklar bleibt, in welchem Verhältnis § 5 und 6 zueinander stehen, falls es sich bei der konkreten Beschäftigung um eine Verletzung der Ausbildungspflicht handelt. Den Jugendlichen wird das Recht eingeräumt, von dieser speziellen Kündigungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Offen bleibt, welche rechtlichen Konsequenzen ein Nicht-Gebrauch dieses Rechts nach sich zieht – liegt doch diesfalls jedenfalls eine Verletzung der Ausbildungspflicht vor.

Zu § 7

Es sollte sichergestellt werden, dass der mit diesem Gesetzesentwurf verfolgte Zweck auch bei Ruhen der Ausbildungspflicht erreicht wird. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Verlängerung der Ausbildungspflicht nach Volljährigkeit.

Zu §§ 8 und 9

Während in § 4 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 sowohl AMS als auch SMS als zuständige Stellen für die Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplans genannt sind, fehlt in § 8 die Zuständigkeit des AMS gänzlich. Vor allem in Zusammenschau mit den Koordinierungsstellen, die in § 9 genannt sind, ist unklar, welche Stelle wann zuständig ist, insbesondere für die Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplans.

Um ein flächendeckendes und regionales Angebot sicherzustellen, erscheint die Aufteilung auf AMS und SMS prinzipiell sinnvoll. Offen bleibt jedoch, da § 9 lediglich eine Kann-Bestimmung darstellt, die Koordinierungsstellen hingegen in § 12 und 13 mit konkreten Aufgaben versehen werden, wie die Einrichtung der Koordinierungsstellen in der Praxis erfolgen wird und wie sich die Aufgabenaufteilung und die Form der Zusammenarbeit zwischen AMS und SMS bzw. Koordinierungsstellen gestalten wird.

Es ist notwendig, die Kann-Bestimmung des § 9 in eine Muss-Bestimmung abzuändern. Um klarzustellen, ob die Koordinierungsstellen in bestehenden Einrichtungen verankert oder dafür neue Institutionen aufgebaut werden müssten, wäre auch hier eine Begriffsdefinition anzudenken, insbesondere, da in der WFA eine Koordinationsstelle „AusBildung bis 18“ namentlich genannt ist.

Zur Liste jener Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die die Ausbildungspflicht erfüllen und die in Abs. 3 genannt sind, sollte auch die Veröffentlichung einer Liste der Einrichtungen angedacht werden, die diese Maßnahmen anbieten.

Zu § 12

Der Aufgabenbereich und das Zusammenwirken mit anderen nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Stellen sind nicht eindeutig geregelt. Im Sinne der betroffenen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten wird daher angeraten, dahingehende Präzisierungen vorzunehmen. In deren Interesse wird auch dringend angeraten die Zuständigkeit der jeweiligen Koordinierungsstelle im Einzelfall in dieser Bestimmung festzulegen. In § 13 Abs. 5 ist von der „nach dem Wohnsitz zuständigen Koordinierungsstelle“ die Rede – in § 14 Abs. 1 bloß von „einer Koordinierungsstelle“. Dies sollte bereinigt und klar geregelt werden.

Auf die Diskrepanz von § 12 Abs. 2 („haben dafür zu sorgen“) zu § 9 („kann“) wurde bereits hingewiesen.

Zu § 14

Im Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht wird einmal mehr ersichtlich, dass das Zusammenspiel von AMS, SMS und den Koordinierungsstellen nicht präzise genug normiert ist. In Zusammenschau der beiden Absätze wird nicht ersichtlich, wie diese Stellen zusammenzuarbeiten haben. Entsprechende Adaptierungen sollten vorgenommen werden.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. März 2016
Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)